IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2138

Anerkennung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung Recherswil Los 3

---

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1808 vom 25. August 1998 die Ausführung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung Recherswil Los 3 Erwin Christ, Ing.-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf die Erneuerung des ganzen Gemeindegebietes ohne den Perimeter Landumlegung Bahn 2000.

2. Erwägungen

Das erneuerte Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt der AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da die Grenzpunktkoordinaten aus den Originalaufnahmen berechnet wurden, sind die Rechte der Grundeigentümer nicht berührt, somit ist keine öffentliche Auflage nötig. Die sich durch die Berechnung aus Grenzpunktkoordinaten ergebenden Flächendifferenzen sind den Grundeigentümern mitgeteilt worden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 14. November 2003, die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Recherswil Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	136'861.90
Anteil Bund	Fr.	29'644.30
Anteil Kanton	Fr.	53'608.80
Anteil Gemeinde	Fr.	53'608.80

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1998 abgegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den	
Vermessungsamt	Unternehmer E. Christ	Fr. 5'198.80
durch Gemeinde Recherswil:	Rückerstattung an das	
	Kant. Vermessungsamt	Fr. 53'608.80

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

3.1 Die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Recherswil Los 3 wird genehmigt.

3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 53'608.80 wird anerkannt.

3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Recherswil Los 3 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1998 erfolgt.

3.4 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70026) von Fr. 5'198.80 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Recherswil die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 53'608.80 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70026.

3.5 Die Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Recherswil Los 3 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 25. November 2003

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Justiz (Ko)
Vermessungsamt (4)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
Kantonsforstamt
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Rötistr. 4, 4501 Solothurn
Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstr. 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1
Gemeindepräsidium Recherswil, 4552 Recherswil, mit Dossier Nr. 2
Erwin Christ, Ing.-Geometer, BSB + Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3
Jakob Widmer, Ing.-Geometer, Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstr. 6, 4562 Biberist, mit Dossier Nr. 4